

Statuten des Vereins

„AfochMehr“ –

Das Netzwerk.Frauen verbinden.Zukunft gestalten

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „AfochMehr“ – Das Netzwerk.Frauen verbinden.Zukunft gestalten
- (2) Er hat seinen Sitz in Niederösterreich, 2620 Neunkirchen, Hügelgasse 11, und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Schaffung einer Plattform zur Vernetzung und zum gegenseitigen Austausch von Personen, insbesondere aus Wirtschaft, Beruf, Unternehmertum sowie weiteren gesellschaftlichen Bereichen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- (2) Als ideelle Mittel dienen

- (a) Durchführung von Messen
- (b) Angebot von Kursen, Tagungen und Weiterbildungen
- (c) Durchführung von Diskussionsveranstaltungen
- (d) Veranstaltung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch

- (a) Beitrittsbeiträge und Mitgliedsbeiträge
- (b) Allfällige Einnahmen aus Veranstaltungen
- (c) Sponsorenbeiträge
- (d) Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln
- (e) Spenden und Sammlungen (Tombola)
- (f) SOnstige Zuwendungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder sowie Beiräte.

- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Beiräte sind Personen, die aufgrund

ihrer besonderen Qualifikation den Verein durch Beratung und/oder Öffentlichkeitsarbeit fördern.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung. Die Ernennung zum Beirat erfolgt durch den Vorstand.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist nur unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Ende des jeweiligen Mitglieds Jahres möglich und vom Mitglied eigenverantwortlich zu erklären. Die Kündigungsfrist (1 Monat) zählt das Datum der Anmeldung.

Bei verspäteter Austrittserklärung verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Mitgliedsjahr. Der Verein ist zu keiner gesonderten Verständigung verpflichtet.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitglieds Pflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

(6) Die Funktion eines Beiratsmitglieds endet durch Ablauf der Funktionsperiode (1 Jahr) freiwilligen Rücktritt, Abberufung durch das bestellende Organ, Tod oder durch Wegfall der Voraussetzungen für die Bestellung.

§ 7: Mitgliedsbeitrag

(1) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist laufend im Voraus zu entrichten. Die Höhe wird durch die stimmberechtigten Mitglieder in der Generalversammlung, in der ersten Periode vom Gründungsteam, beschlossen.

(3) Ehrenmitglieder und Beiräte sind von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat ein Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat dem Verein eine aktuelle Telefonnummer und E-Mail-Adresse bekannt. Die Angabe der E-Mail-Adresse erfolgt zum Zweck der Kontaktaufnahme, der Korrespondenz und der Einladungen. Eine Änderung der jeweiligen E-Mail-Adresse ist dem Vorstand bekannt zu geben. Einladungen zu Veranstaltungen und zur Generalversammlung gelten als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. In Ermangelung einer E-Mail-Adresse gilt die Postanschrift des Mitglieds als Zustelladresse.
- (3) Ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Generalversammlung sowie ein aktives und passives Wahlrecht.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (5) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (6) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins sowie den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins und der Zweck des Vereins beeinträchtigt werden könnte. Es haben die Vereinsstatuten in der jeweiligen Fassung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünftlichen Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages im Voraus verpflichtet.

§ 9: Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, die Generalversammlung, und die Rechnungsprüfer.

§ 10: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus Vorsitzendem und dessen Stellvertreter, dem Kassier, und dem Schriftführer.
- (2) Der erste Vorstand wird von den Gründern ernannt. Jeder weitere Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines ernannten/gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied einzusetzen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Die Funktionsperiode des eingesetzten Mitgliedes dauert bis zum Ende der Funktionsperiode des ursprünglichen Vorstands. Fällt der gesamte Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist, ohne Beschränkung, mehrmals möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom jeweiligen Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung der Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem Schriftführer.

(7) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung und Rücktritt.

(8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben, wofür jedoch eine qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig ist. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes oder einzelner neuer Vorstandsmitglieder in Kraft.

Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des ganzen Vorstandes an die Generalversammlung, zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl oder Einsetzen eines Nachfolgers (Abs. 2) wirksam.

(9) Wahlen sind von einem Wahlvorsitzenden zu leiten. Der Wahlvorsitzende wird vom Vorstand ernannt. Seine Funktion erlischt nach der Durchführung der Wahl.

§ 11: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines Rechnungswesens zum Zwecke der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung;
- (2) Führung eines Vermögensverzeichnisses;
- (3) Erstellung von Jahresvoranschlag, Rechenschaftsbericht und Rechnungsabschluss;
- (4) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- (5) Informationen an Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (6) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (7) Verwaltung der Website;
- (8) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern;
- (9) Ernennung der Ehrenmitglieder und Beiräte;
- (10) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 12: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Dabei wird er durch den Stellvertreter, Schriftführer und Kassier unterstützt.

(2) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Vorsitzenden, in Geldangelegenheiten zusätzlich auch der Unterschrift des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein (Insichgeschäfte) obliegen der Genehmigung des Vorstandes, wobei einfache Stimmmehrheit ausreicht.

(3) Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener

Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(4) Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(5) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

(6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins, insbesondere zur Führung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und des Vermögensverzeichnisses, verantwortlich.

(7) In schriftlichen Angelegenheiten ist der Obmann oder der Schriftführer zeichnungsberechtigt.

(8) In Geldangelegenheiten ist der Obmann, der Schriftführer oder der Kassier zeichnungsberechtigt.

(9) Im Fall der Verhinderung des Obmanns tritt an die Stelle des Obmanns der Stellvertreter und an die Stelle des Kassiers der Kassier Stellvertreter.

§13 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ iSd Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

(a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,

(b) Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,

(c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 Vereinsgesetz 2002; § 10 Abs 2 dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin postalisch oder per E-Mail (an die dem Verein bekanntgegebene Erreichbarkeit) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, in den Fällen des Abs. 2 durch den Rechnungsprüfer.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung postalisch oder per E-Mail an den Vorstand zu übermitteln.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur gefasst werden, wenn der Themenkreis Tagesordnungspunkt war.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert, der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder enthoben oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 14: Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (3) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- (4) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- (5) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- (6) Entlastung des Vorstands;
- (7) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- (8) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (9) Beschlussfassung über Statutenänderungen, Vorstandsenthebungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (10) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 15: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen §10 Abs 7 dieser Statuten sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei Anwesenheit mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen übertragen wird. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.